



SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Praxistipps für das Psychotherapeutenverfahren



Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Ausgabe: Oktober 2022

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Versand: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p012086

Praxistipps für das Psychotherapeutenverfahren

Die für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erstellten Praxistipps greifen wichtige Themen auf, die bei Veranstaltungen der DGUV zum Psychotherapeutenverfahren regelmäßig angesprochen werden. (Stand: 1. Oktober 2022)

Behandlungsgebiete

Im Psychotherapeutenverfahren werden psychische Erkrankungen aufgrund körperlicher Unfallfolgen sowie isolierte psychische Traumen bzw. Schockzustände nach Arbeitsunfällen behandelt. Auch psychische Erkrankungen als Komorbidität zu Berufskrankheiten stehen im Fokus der Behandlung.

Die Diagnostik und Behandlung von Folgestörungen nach Schädel-Hirn-Verletzungen ist **nicht** Gegenstand des Psychotherapeutenverfahrens. Entsprechende Anforderungen an Qualifikation und Behandlungsmodus sowie die Abrechnung neuropsychologischer Diagnostik und Behandlung sind separat geregelt.



- *Der Fokus des Psychotherapeutenverfahrens liegt vor allem auf der psychotherapeutischen Behandlung unmittelbar nach einem Arbeitsunfall.*
- *Sekundäre psychische Beeinträchtigungen im Verlauf der Rehabilitation sind ebenfalls zu behandeln.*

Datenschutz/Patientenrechte

Ärztliche und Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die nach einem Versicherungsfall an einer Heilbehandlung der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 34 SGB VII beteiligt sind, erheben, speichern und übermitteln an die Unfallversicherungsträger Daten über die Behandlung und den Zustand von Versicherten

sowie andere personenbezogene Daten, soweit dies für Zwecke der Heilbehandlung und die Erbringung sonstiger Leistungen einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnung der Leistungen erforderlich ist. Ferner erheben, speichern und übermitteln sie die Daten, die für ihre Entscheidung, eine Heilbehandlung nach § 34 SGB VII durchzuführen, maßgeblich waren (vgl. § 201 SGB VII).

Durch die Gleichstellung mit Ärztinnen und Ärzten brauchen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten gemäß § 201 SGB VII seit November 2016 hierfür keine gesonderte Einwilligung der Patientinnen und Patienten mehr einzuholen.

Die beteiligten Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihre Patientinnen und Patienten über den Zweck der Erhebung dieser Daten und über die Pflicht zur Auskunft nach § 201 SGB VII zu informieren sowie darüber aufzuklären, dass versicherte Personen vom Unfallversicherungsträger verlangen können, über die von den Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übermittelten Daten unterrichtet zu werden.



Die an der Heilbehandlung beteiligten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind kraft Gesetzes berechtigt und verpflichtet, dem zuständigen UV-Träger die relevanten medizinischen/psychologischen und persönlichen Daten zu übermitteln. Die Patientinnen und Patienten sind hierüber rechtzeitig aufzuklären.

Kausalität

In den ersten Sitzungen ist die Anamnese zu vervollständigen, um nach der Probatorik im Folgebericht mit Weiterbehandlungsantrag (F 2274) eine Diskussion zwischen den aktuellen Beschwerden und den Auswirkungen des Unfallgeschehens bzw. des Einflusses körperlicher Unfallfolgen führen zu können. Nur wenn unfallabhängige psychische Beschwerden für die Behandlung überwiegend/wesentlich

sind und entsprechend dokumentiert werden, kann der UV-Träger einer Weiterbehandlung zustimmen. Auch bei der Beantragung von weiteren Sitzungen (z. B. über den Modus der Kurzzeitpsychotherapie hinaus) ist die Unfallabhängigkeit erneut zu diskutieren.



Unfallabhängige psychische Beschwerden müssen immer im Fokus der psychotherapeutischen Behandlung stehen.

Sprach- und Integrationsmittlung

Bei Verständigungsproblemen besteht die Möglichkeit, eine/n Sprach- und Integrationsmittler/in hinzuzuziehen. Diese werden u.a. für den Einsatz in der Psychotherapie ausgebildet. Die Kosten hierfür werden von den UV-Trägern übernommen.

Reha-Planung

Die Reha-Planung wird vom UV-Träger veranlasst. In einem Teamgespräch zwischen Patientin/Patienten, Reha-Managerin/Reha-Manager, D-Ärztin/D-Arzt sowie bei Bedarf auch Psychotherapeutin/Psychotherapeuten wird ein Reha-Plan aufgestellt. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame, jederzeit den Verhältnissen anzupassende Vereinbarung über den Ablauf der Rehabilitation. Neben der psychischen Gesundheitsstörung und der daraus folgenden Behandlungsnotwendigkeit wird erhoben, wie sich die Gesundheitsstörungen auf die Aktivitäten und die Teilhabe auswirken. Bei länger dauernden Heilverläufen sind frühzeitig Maßnahmen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Beschäftigungsfähigkeit einzuplanen.

Auch wenn die UV-GOÄ nur für Ärzte gilt, kann die Gebühr für die Mitwirkung am Reha-Plan analog Nr. 17 UV-GOÄ auch an Psychologische Psychotherapeutinnen

oder Psychotherapeuten gezahlt werden, wenn der UV-Träger einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Die Gebühr für die Mitwirkung bei der Erstellung des Reha-Plans kann auch an Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten gezahlt werden.

Konfrontationsübungen

Es ergeben sich vielfältige Möglichkeiten von Hilfestellungen im Rahmen einer beruflichen Wiedereingliederung.

Beispiele:

- In der Therapie kann zwecks Konfrontationsübungen bei Fahrängsten auf die Kooperation mit geeigneten Fahrschulen zurückgegriffen werden. Damit ist eine Reizkonfrontation „in vivo“ möglich. Die Kosten für ein solches Fahrschulexpositionstraining werden in der Regel vom UV-Träger übernommen.
- Bei einem Maschinenunfall ist eine begleitete Konfrontation zunächst im Bereich der Werkhalle und später direkt am Arbeitsplatz möglich. Die Patientin oder der Patient kann so sensibel an den Unfallort und die situativen Bedingungen herangeführt werden.

Aufwendungen, die während der traumazentrierten Behandlung entstehen und nicht durch das Gebührenverzeichnis des Psychotherapeutenverfahrens abgedeckt sind, sollten vorher mit dem UV-Träger abgesprochen werden.

Konfrontationsübungen „in vivo“ werden durch den UV-Träger unterstützt.

Belastungserprobung

Die Wiedereingliederung in den Unfallbetrieb, die sogenannte Belastungserprobung, erfolgt regelmäßig stufenweise. In einer gemeinsamen Abstimmung mit der Patientin oder dem Patienten und allen weiteren beteiligten Personen werden die Bedingungen der Wiedereingliederung besprochen. Die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut gibt entsprechende Empfehlungen. Die D-Ärztin oder der D-Arzt füllt das vorgesehene Formular zur Belastungserprobung aus und leitet Mehrfertigungen an die beteiligten Personen weiter.

Die Patientin oder der Patient bezieht während der Belastungserprobung weiter Verletzengeld. Bei Überforderung bzw. Dekompensation kann die Stundenzahl reduziert, die Erprobung bis zur erneuten Stabilisierung ausgesetzt oder die Maßnahme verlängert werden.

▼
Die Belastungserprobung dient der stufenweisen Wiedereingliederung und wird in den Therapieprozess integriert.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Kann die zuletzt ausgeübte Tätigkeit wegen Art und Schwere des unfallbedingten Gesundheitsschadens nicht mehr bewältigt werden, sind gemeinsam mit der versicherten Person die infrage kommenden Maßnahmen zu planen. Die Erhaltung des Arbeitsplatzes bzw. des Beschäftigungsverhältnisses mit Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz im selben Betrieb hat immer Vorrang. Ist beides nicht möglich, sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf eine zügige und nachhaltige sowie gleichzeitig möglichst kostengünstige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszurichten. Falls erforderlich, ist eine neue Teil- oder auch Vollqualifizierung zu prüfen. Dabei schalten die UV-Träger zur weiteren Abklärung häufig externe Bildungsträger, wie z. B. Berufsförderungswerke oder Fortbildungsakademien der Wirtschaft, ein.

Aufgabe der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ist es, in Teamgesprächen mit dem Reha-Management und der versicherten Person oder in Berichten auf stärkende und hemmende Faktoren (z. B. phobische Störungen, massive Anpassungsschwierigkeiten) der Patientin oder des Patienten hinzuweisen, damit die berufliche Eingliederung möglichst zügig und erfolgreich verläuft.



Auf stärkende und hemmende Faktoren für die Eingliederung in das Arbeitsleben sollte frühzeitig hingewiesen werden.

Weiterbehandlung

Im Gegensatz zu den Modalitäten der kassenärztlichen Psychotherapie werden die Weiterbehandlungsanträge im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren nicht grundsätzlich im Rahmen eines Gutachterverfahrens bewertet. Die Verfahrensweise ähnelt der bei antragsbefreiten kassenärztlich tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die eine Kostenzusage für eine Kurzzeitpsychotherapie beantragen.

Bei nachvollziehbarer Begründung wird die Weiterbehandlung durch die Sachbearbeitung des zuständigen UV-Trägers auch ohne Gutachten genehmigt. Bei langen Behandlungsverläufen, Zweifeln am Unfallzusammenhang oder großer Zeitspanne zwischen Unfallgeschehen und Zeitpunkt der Erstmanifestation einer psychischen Störung können beratende Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten des UV-Trägers zur Prüfung des Antrages hinzugezogen oder auch externe sachverständige Personen beauftragt werden.



Nachvollziehbar begründete Anträge auf Weiterbehandlung können durch die Sachbearbeitung des zuständigen UV-Trägers auch ohne Gutachten genehmigt werden.

Heilverfahrenskontrolle

Bei verzögerten Heilverläufen, schwieriger differentialdiagnostischer Abklärung, bei Unsicherheiten über die Indikation zur Psychotherapie beziehungsweise über eine anhaltende unfallbedingte Behandlungsbedürftigkeit werden die Psychotrauma-Ambulanzen der BG Kliniken oder vergleichbare Einrichtungen von den UV-Trägern für eine Zweitmeinung mit einer Untersuchung beauftragt. Die Vorstellung im Rahmen einer sogenannten Heilverfahrenskontrolle hat zum Ziel, klare Aussagen zur Diagnose zu gewinnen und das weitere Procedere abzustimmen. Unter Umständen wird während der Diagnostik auch die Indikation für eine Begutachtung geprüft, wenn keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine unfallbedingte Entstehung oder Unterhaltung der psychischen Störungen vorliegen.



Die Heilverfahrenskontrolle hat zum Ziel, klare Aussagen zur Diagnose zu gewinnen und das weitere Procedere abzustimmen.

Kostenträgerwechsel

Im Laufe der Behandlung kann es vorkommen, dass unfallunabhängige Konflikte und Störungsanteile in den Vordergrund treten. Die Behandlung kann dann nicht zu Lasten des UV-Trägers fortgesetzt werden. Ist eine Weiterbehandlung zu Lasten der Krankenversicherung angezeigt, sollte dies frühzeitig mit der betroffenen Person und dem UV-Träger besprochen werden und es muss umgehend eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgen, um die Therapie möglichst nahtlos fortführen zu können.



Bei überwiegend unfallunabhängigen psychischen Störungen erfolgt keine Fortsetzung der Behandlung zu Lasten des UV-Trägers.

Dokumentation

Der Dokumentation und Berichterstattung kommt eine besondere Bedeutung zu, damit die aktive Heilverfahrenssteuerung durch die UV-Träger optimal erfolgen kann. Therapieunterstützende Maßnahmen sowie die berufliche Wiedereingliederung können dann frühzeitig organisiert und geplant werden.

Wichtig ist dabei eine fundierte Befundung mit differentialdiagnostischen Überlegungen. Auch unfallunabhängige Belastungs- und Konfliktfaktoren sind bei entsprechender Bedeutsamkeit für das Heilverfahren zu erwähnen.



Die Dokumentation ist von besonderer Bedeutung für die Heilverfahrenssteuerung.

Kommunikation

Die direkte und unkomplizierte Kommunikation mit dem UV-Träger ist sehr von Vorteil und sollte intensiv genutzt werden. Im Regelfall gibt es fallbezogene persönliche Kontaktpersonen, die (auch per Telefon) für Fragen und Entscheidungen unmittelbar zur Verfügung stehen.

Sofern Situationen auftreten, die nicht allein mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des UV-Trägers geklärt werden können, kann im Einzelfall auch der Kontakt zum entsprechenden Landesverband der DGUV oder zur Geschäftsführung der Bezirksverwaltung der jeweiligen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gesucht werden.

Auch ein direkter und unkomplizierter Informationsaustausch mit vorbehandelnden oder im Heilverfahren beteiligten Ärztinnen und Ärzten, insbesondere D-Ärztinnen und D-Ärzten, bietet sich an. Über die Kontaktaufnahme ist die versicherte Person

zu informieren. Für eine Datenübermittlung bedarf es der Einwilligung der/des versicherten Person.

Persönliche und direkte Kommunikation mit dem UV-Träger und mit im Heilverfahren beteiligten Ärztinnen und Ärzten ist ein großer Vorteil.

Begutachtung

Falls erforderlich, wird eine Begutachtung zur Zusammenhangsfrage und zu verbliebenen Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit durch den UV-Träger eingeleitet.

Im Vorfeld der Begutachtung erhält die Patientin oder der Patient gemäß § 200 Abs. 2 SGB VII mehrere geeignete sachverständige Personen zur Auswahl. Es können auch eigene Vorschläge von der betroffenen Person eingebracht werden.

Patientinnen und Patienten haben das Recht auf eine Gutachterausswahl.

Statistik im Psychotherapeutenverfahren

Einmal jährlich erhalten die beteiligten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einen Statistikbogen zur Erfassung der im Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle, geschlüsselt nach UV-Trägern und Behandlungsdauer, um Inanspruchnahme und Intensität der Versorgung im Psychotherapeutenverfahren zu ermitteln.

Abgeschlossene Fälle werden einmal jährlich statistisch erfasst.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
Tel.: 0561 93590
Internet: www.svlfg.de